

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

Drucksache Nr.  
0231/2022

öffentlich		
Amt/Aktenzeichen 20/20/20 21 02/22	Datum 14.03.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 29.03.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Stadtrat	Kenntnisnahme	06.04.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	24.05.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

## Betreff:

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, März 2022

Günter Beck  
Bürgermeister

Mainz, März 2022

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt den beiliegenden Verwaltungsentwurf zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt, der Stadtrat beschließt, der 1. Nachtragshaushaltssatzung und dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für das Haushaltsjahr 2022 zuzustimmen.

Die Verwaltung wird gleichzeitig ermächtigt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2022 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Der Erlass der Nachtragshaushaltssatzung sowie des Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 ist erforderlich aufgrund von Stellenneuanmeldungen sowie durch die Verschiebung der Investitionsschlüsselzuweisung aus dem Ergebnishaushalt in den Finanzhaushalt.

Im Einzelnen ergeben sich im 1. Nachtrag 2022 folgende Eckdaten:

Der Gesamtbetrag der **Erträge** reduziert sich von bisher 1.440.794.069 Euro um 3.051.850 Euro auf nunmehr 1.437.742.219 Euro.

Der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** erhöht sich von bisher 936.611.047 Euro um 1.381.775 Euro auf nunmehr 937.992.822 Euro.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2022 reduziert sich von bisher 490.725.787 Euro um 4.433.626 Euro auf 486.292.162 Euro.

Alle weiteren Änderungen sind der als Anlage 1 beigefügten 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 zu entnehmen.

Die weiteren finanziellen Auswirkungen auf die Folgejahre werden bei den Planungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 entsprechend berücksichtigt.